



Disziplinarordnung

1. Allgemeine Grundsätze
 - 1.1. Pflichten der Mitglieder
 - 1.2. Einrichtung und Unabhängigkeit des Disziplinarausschusses
 - 1.3. Zusammensetzung
 - 1.4. Aufgaben
 - 1.5. Zuständigkeit
2. Verfahrensvorschriften
 - 2.1. Antragsbefugnis
 - 2.2. Einleitung des Verfahrens
 - 2.3. Entscheidungen nach Lage der Akten
 - 2.4. Ermittlungen
 - 2.5. Ladungsfrist
 - 2.6. Zeugen
 - 2.7. Das letzte Wort
 - 2.8. Entscheidung
 - 2.9. Verhandlung in Abwesenheit
 - 2.10. Befangenheit
 - 2.11. Verschwiegenheitspflicht
 - 2.12. Verjährung
3. Rechtsmittel
 - 3.1. Berufung
 - 3.2. Aufschiebende Wirkung
4. Strafen
 - 4.1. Ahndung von sportlichen Vergehen
 - 4.2. Katalog der Strafen
 - 4.3. Ermahnung
 - 4.4. Verweis
 - 4.5. Auflage
 - 4.6. Sperre
 - 4.7. Grundsätze für die Bemessung von Strafen
 - 4.8. Bagatellsachen
5. Kosten und Gebühren
 - 5.1. Gebühren und Auslagen
 - 5.2. Kosten für Zeugen und Parteivertreter

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Pflichten der Mitglieder

Mitglieder des Boule, Boccia und Pétanque Verbandes Baden-Württemberg e.V. (BBPV) haben das Recht und die Pflicht, für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Sie haben die geschriebenen und allgemein anerkannten Gesetze des Sports zu beachten.

Diese Verpflichtungen gelten insbesondere für die BBPV- und Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die Disziplinarordnung ist für den BBPV, die Vereine und Spielgemeinschaften sowie deren Mitglieder rechtsverbindlich.



1.2. Einrichtung und Unabhängigkeit des Disziplinarausschusses

Die Rechtspflege innerhalb des BBPV nimmt der Disziplinarausschuss wahr. Er arbeitet unabhängig. Er entscheidet nach den Satzungen, Ordnungen und den Regeln des BBPV, des Deutschen Pétanque Verbandes, des Deutschen Boccia Bundes sowie der internationalen Organisationen des Boule-, Boccia- und Pétanquesports.

1.3. Zusammensetzung

Der Disziplinarausschuss wird in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses müssen volljährig sein.

Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, der Jurist/Juristin mit der Befähigung zum Richteramt sein soll, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern. In jedem Disziplinarverfahren wird in der Besetzung von drei Ausschussmitgliedern verhandelt.

1.4. Aufgaben

Der Disziplinarausschuss entscheidet über Streitigkeiten aus dem Sportbetrieb und ahndet sportliche Vergehen. Zu den sportlichen Vergehen zählen Verstöße gegen die bestehenden Satzungen, Ordnungen und Regeln gemäß Ziffer 1.2. sowie Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des BBPV, der in ihn zusammengeschlossenen Vereine und deren Mitglieder zu schädigen.

Der Disziplinarausschuss entscheidet insbesondere über Proteste und Einsprüche wegen Verletzung der Sportordnung und über Einsprüche gegen Entscheidungen von Verbandsorganen.

1.5. Zuständigkeit

Der Disziplinarausschuss ist als erste Instanz zuständig für Streitigkeiten und Vergehen im Verbandsgebiet des BBPV.

Für die Ahndung von Vergehen, die die nationale oder internationale Boule-, Boccia- und Pétanqueorganisation betreffen, sind der Deutsche Pétanque Verband und der Deutsche Boccia Bund als erste Instanz zuständig. Diese nationalen Organisationen sind auch Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen des Disziplinarausschusses des BBPV.

2. Verfahrensvorschriften

2.1. Antragsbefugnis

Antragsberechtigt sind die Betroffenen sowie die Organe und Ausschüsse des BBPV.

2.2. Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren wird durch das Einreichen eines schriftlichen Antrages eingeleitet. Der Antrag soll innerhalb von drei Monaten nach Entstehen des Grundes beim Vorstand eingereicht werden. Dem Antrag und allen Schriftsätzen sind Kopien für den Disziplinarausschuss in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

Der Antrag muss enthalten:

- Name und Anschrift der Beteiligten
- kurze Darstellung des Sachverhaltes
- eine bestimmte Forderung
- Angabe der zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel.



2.3. Entscheidungen nach Lage der Akten

Entscheidungen des Ausschusses erfolgen nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung, es sei denn, dass eine Partei eine solche beantragt oder der Vorsitzende des Disziplinarausschusses sie anordnet.

2.4. Ermittlungen

Die Ermittlungen erfolgen durch den/die Vorsitzende/n des Disziplinarausschusses oder durch einen von ihm beauftragten Beisitzer. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben.

2.5. Ladungsfrist

Bei einer mündlichen Verhandlung muss eine Ladungsfrist von 14 Tagen gewährt werden.

2.6. Zeugen

In der mündlichen Verhandlung sind Zeugen nach einer vom/von der Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge einzeln zu vernehmen. Sie dürfen der Verhandlung erst nach ihrer Vernehmung beiwohnen. Die Zeugen sind vor ihrer Vernehmung über die Folgen einer falschen Aussage zu belehren.

2.7. Das letzte Wort

Die anwesenden Beschuldigten haben das letzte Wort.

2.8. Entscheidung

Nach geheimer Beratung wird die Entscheidung mit einer kurzen Begründung verkündet. Sie ist mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung innerhalb von 14 Tagen den Beteiligten schriftlich mitzuteilen und per Einschreiben zuzustellen.

2.9. Verhandlung in Abwesenheit

Ist eine Partei in der mündlichen Verhandlung trotz Ladung nicht erschienen, so kann in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

2.10 Befangenheit

An einem Verfahren darf als Mitglied des Disziplinarausschusses nicht mitwirken,

- wer selbst beteiligt ist
- wer Angehörige/r einer/eines Beteiligten ist
- wer Mitglied eines Vereins ist, der an dem Verfahren beteiligt ist
- wer sich selbst als befangen erklärt.

Wenn Befangenheit eines Mitgliedes geltend gemacht wird, entscheiden die übrigen Mitglieder des Disziplinarausschusses über die Zulassung.

2.11 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Disziplinarausschusses haben - auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit - über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.



2.12 Verjährung

Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren nach Ablauf eines Jahres.

3. Rechtsmittel

3.1. Berufung

Gegen jede erstinstanzliche Entscheidung können die Beteiligten Berufung einlegen. Näheres regeln die Ordnungen des Deutschen Pétanque Verbandes und des Deutschen Boccia Bundes.

3.2. Aufschiebende Wirkung

Das Einlegen der Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufungsinstanz kann aber eine aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise bewilligen.

4. Strafen

4.1. Ahndung von sportlichen Vergehen

Sportliche Vergehen können mit einer Strafe geahndet werden. Der BBPV kann Strafen anderer Sportverbände übernehmen.

4.2. Katalog der Strafen

Als Strafen können ausgesprochen werden:

- Ermahnung
- Verweis
- Auflage
- Geldbuße
- zeitlich befristete oder dauernde Sperre
- zeitlich befristeter oder dauernder Lizenzentzug
- zeitlich befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Landesverbands- oder Vereinsamt zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben
- Veranstaltungssperre
- Abzug von Tabellenpunkten im Ligaspielbetrieb
- Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
- Ausschluss.

Neben einer Strafe kann auch die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz ausgesprochen werden.

4.3. Ermahnung

Ermahnung ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, sich in Zukunft einwandfrei zu verhalten.

4.4. Verweis

Der Verweis ist die stärkere Version einer Ermahnung.



4.5. Auflage

Durch Auflage wird ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben. Die Auflage muss einen unmittelbaren Bezug zum Sportbetrieb haben. Zur Erfüllung von Auflagen aus Rechtsentscheidungen sind Fristen zu setzen. Bei Nichteinhaltung können Sperren ausgesprochen werden.

4.6. Sperre

Die befristete Wettkampfsperre, die befristete Sperre eines Vereins und die befristete Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes müssen zeitlich bestimmt sein.

Befristete Maßnahmen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht. Die Entscheidung über die Aussetzung kann mit Auflagen verbunden werden.

Die Bewährungsfrist darf nicht länger als drei Jahre dauern. Die Bewährung kann widerrufen werden, wenn der/die Betreffende neue sportliche Vergehen begeht.

Mit einer Sperre oder einem Ausschluss ist automatisch der Einzug der Lizenz, bzw. des Schiedsrichterausweises verbunden.

4.7. Grundsätze für die Bemessung von Strafen

Beim Bemessen des Strafmaßes ist die gesamte Persönlichkeit zu würdigen. Die Strafe muss im Verhältnis zum sportlichen Vergehen stehen.

Bei der Auswahl und Bemessung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- das bisherige Verhalten
- die Folgen des sportlichen Vergehens
- das Maß der Beeinträchtigung des sportlichen Verkehrs
- das Verhalten nach Begehen des Vergehens
- die Auswirkung des sportlichen Vergehens auf die Öffentlichkeit.

Die Strafen nach Ziffer 4.2. können nebeneinander verhängt werden.

4.8. Bagatellsachen

Der Disziplinarausschuss kann ein Verfahren einstellen, wenn die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind.

5. Kosten und Gebühren

5.1. Gebühren und Auslagen

Verfahren vor dem Disziplinarausschuss sind kostenpflichtig. Die Gebühr in Höhe von 50 Euro zuzüglich etwaiger Auslagen ist in der Entscheidung festzusetzen. Sie wird mit der Zustellung der Entscheidung zur Zahlung fällig.

Die Kosten trägt i.d.R. der/die Bestrafte. Sie können unter mehreren Beteiligten aufgeteilt werden. Wird das Verfahren eingestellt, trägt der BBPV die Kosten.

Boule, Boccia und Pétanque Verband Baden-Württemberg e.V.



5.2. Kosten für Zeugen und Parteivertreter

Geladene Zeugen, Sachverständige und die nicht unterlegene Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und Spesen.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 27. Februar 1999.
Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 14. Februar 2004.